

Landesversammlung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU	08. November 2014
Antrag-Nr. 4 Antrag-Name: „Social freezing“	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: EAK Landesvorsitzender Christian Schmidt	

1 Der EAK wendet sich entschieden gegen Tendenzen, Frauen das Einfrieren
2 von unbefruchteten und - falls die jemals technologisch und medizinisch möglich sein
3 sollte, auch von befruchteten Eizellen (Embryonen) aus Karriere- oder sonstigen
4 geschäftlichen Gründen anzubieten und aufzudrängen („social freezing“).

5 Schwangerschaft und Geburt ist die zentrale Erfahrung und Bestimmung des
6 Menschen. Eingriffe hierin dürfen schon nicht aus vordergründigen
7 Nützlichkeitsabwägungen vorgenommen werden. Solches Handeln ist ethisch zu
8 verwerfen und verläßt den Kanon christlicher Werte.

9 Stattdessen muss die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ethischer
10 folgerichtiger Weise durch eine noch stärkere Verbesserung der gesellschaftlichen
11 und finanziellen Rahmenbedingungen beantwortet werden.

12 Wir fordern die in Staat und Kirche Verantwortlichen auf, diese Entwicklung genau zu
13 beobachten, sie ethisch zu bewerten und ggf. auch gesetzgeberische Maßnahmen
14 zu ergreifen.

15

16 **Begründung:**

17 Laut Medienberichten wollen US-Großkonzerne ihren Mitarbeiterinnen das Einfrieren
18 von Samenzellen zur späteren Befruchtung finanzieren. Dies ist offensichtlich nicht
19 vom Ziel getragen, dass Paare ihren Kinderwunsch erfüllen können, sondern um
20 dem Unternehmen die als Lästigkeit empfundene Schwangerschaft von
21 Mitarbeiterinnen im wahrsten Sinne des Wortes zu ersparen. Dies führt zu ethischen
22 und gesellschaftlichen Veränderungen, die zu einer Relativierung des menschlichen
23 Lebens und damit auch zu seiner Entwürdigung führen.

24 Kontrazeptiva wären ein Mittel der Familienplanung, das akzeptiert und verbreitet ist.
25 „Social freezing“ generiert dagegen eine Fremdbestimmung, die es bisher nicht gibt
26 und erzeugt damit sehr problematische Fragestellungen.

27 Wie lange muss eine Mitarbeiterin weiterarbeiten, bis sie die ihr gewährten
28 finanziellen Arbeitgeberleistungen eingeholt hat? Wird dann vertraglich vereinbart,
29 wann eine Mitarbeiterin schwanger werden darf? Kommt eine
30 „Abtreibungsverpflichtungsklausel“ sozusagen „der Sicherheit halber“ hinzu?

31 Dieser Weg ist ethisch und rechtlich so abschüssig, dass er nicht gegangen werden
32 darf.